

Die AHV als Pensionskasse der TÜV

Die **AHV, Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung der Technischen Überwachungs-Vereine - VVaG -**, ist als Pensionskasse eine Versorgungseinrichtung zur Durchführung der betrieblichen Altersversorgung: Die AHV hat seit fast 100 Jahren die Aufgabe im Rahmen ihrer Versicherungsbedingungen, eine sichere Versorgung für die Belegschaften ihrer Mitgliedsunternehmen im Alter wie auch im Invaliditätsfalle zu gewährleisten. Dies umfasst auch die Versorgung der Hinterbliebenen ihrer Versicherten bzw. der Ruhehaltsempfänger.

Sie ist in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (VVaG) organisiert und aufgrund ihres begrenzten Mitgliederkreises ein kleinerer Verein im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Der Mitgliederkreis umfasst exklusiv die Technischen Überwachungs-Vereine, deren Beteiligungsgesellschaften und Mitgliedsunternehmen. Leistungen zur betrieblichen Altersversorgung stehen ausschließlich den beigetretenen Mitgliedsunternehmen sowie deren Mitarbeitern zur Verfügung.

Die AHV konzentriert ihre Aktivitäten ausschließlich auf die TÜV Organisationen und beschränkt das Tarifangebot auf die Bedürfnisse ihrer Mitglieder. Diese Ausgangsposition ermöglicht es uns, mit wenigen Mitarbeitern die Verwaltung unserer Einrichtung sehr effizient zu betreiben. Von unseren Mitgliedern werden wir primär als eine Einrichtung angesehen, die eine nachweislich sehr erfolgreiche Anlage der uns anvertrauten Mittel am Kapitalmarkt betreibt. Überschaubare Strukturen garantieren eine hohe Transparenz unserer Tätigkeit.

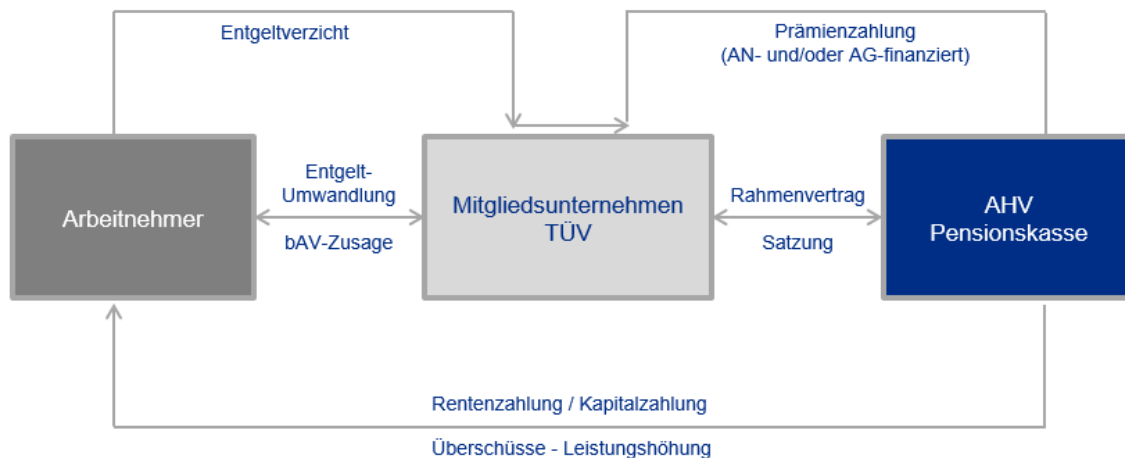
Die AHV offeriert drei Durchführungswege unter einem Dach:

1. Rückdeckung von Versorgungsverpflichtungen aus Direktzusagen der Mitgliedsunternehmen gegenüber ihren Mitarbeitern.
2. **Direkte Pensionskasse; hier bieten wir den Arbeitnehmern unserer Mitglieder durch Entgeltumwandlung bzw. arbeitgeberfinanzierte Beiträge einen direkten Versicherungsschutz an.**
3. AHU-Unterstützungskasse der Technischen Überwachungs-Vereine e. V.; Rückdeckung der Versorgungsverpflichtungen.

Betriebliche Altersversorgung über die Pensionskasse

Seit der Gründung im Jahr 1924 bis 2002 war die AHV ausschließlich als Rückdeckungspensionskasse tätig, mit Einführung des Rechts auf Entgeltumwandlung im Jahr 2002 hat sie das Angebot um das Pensionskassengeschäft erweitert. Hier bietet sie den Arbeitnehmern ihrer Mitgliedsunternehmen einen direkten Versicherungsschutz an.

Die Beiträge können sowohl durch den Arbeitnehmer im Rahmen der Entgeltumwandlung aber auch durch den Arbeitgeber finanziert werden. Der Versorgungsberechtigte hat einen unmittelbaren Rechtsanspruch auf die Versicherungsleistungen bei der AHV.



Kundenmerkblatt zur bAV - Arbeitnehmer-finanziert (Entgeltumwandlung)/ Arbeitgeber-finanziert -

1. Wie funktioniert betriebliche Altersversorgung im Durchführungsweg Pensionskasse?

Sie reichen Ihre Vereinbarung (Entgeltumwandlung) bei der Personalabteilung Ihres Arbeitgebers ein. Umgewandelt werden können sowohl Bestandteile des monatlichen Entgeltes als auch einmalige Zahlungen des Arbeitgebers (wie z.B. Weihnachtsgeld, Sonderzahlung, etc.). Arbeitgeberfinanzierte Zusagen werden individuell durch den Arbeitgeber gehandhabt.

2. Kann auch der Ehepartner über die AHV „Entgelt umwandeln“?

Nein, denn bei der Entgeltumwandlung handelt es sich um betriebliche Altersversorgung, d.h. es muss eine Versorgungszusage aus Anlass eines Arbeitsverhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorliegen. Der Ehepartner kann nur dann Entgeltumwandlung über die AHV durchführen, wenn er selbst Mitarbeiter eines AHV-Mitglieds ist.

3. Besteht ein Rechtsanspruch auf die Leistungen der AHV?

Ja, denn eine Pensionskasse ist eine rechtsfähige Versorgungseinrichtung, die ihren Mitgliedern und – im Falle der Entgeltumwandlung – der/dem Arbeitnehmer/in oder seinen/ihren Hinterbliebenen einen Rechtsanspruch auf ihre Leistungen gewährt (§ 1 b Abs. 3 BetrAVG).

4. Was geschieht bei einem Wechsel des Arbeitgebers?

Für Anwartschaften aus betrieblicher Altersversorgung, die auf Entgeltumwandlung beruhen oder nach § 1b (1) BetrAVG unverfallbar sind, bestehen bei Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis folgende Möglichkeiten:

a. Beitragsfreistellung - Die Versicherung wird beitragsfrei gestellt, d.h. Sie zahlen keine weiteren Beiträge mehr ein. Ihre bis dahin erworbene Anwartschaft bleibt erhalten und nimmt weiterhin am Überschussverfahren teil. Sobald Sie Ihre gesetzliche Rente beanspruchen, teilen Sie uns dies bitte mit, damit auch wir mit unserer Rentenzahlung beginnen können.

b. Kapitalübertragung - Das für Sie gebildete Kapital kann auf Ihren Antrag hin auf das Versorgungswerk (Pensionskasse, Pensionsfonds, Direktversicherung) Ihres neuen Arbeitgebers übertragen werden.

c. Fortführung des Vertrages - Auf Wunsch können Sie die Versicherung mit eigenen Beiträgen aus Ihrem Nettoverdienst fortsetzen. Wir weisen aber darauf hin, dass bei Fortführung des Vertrages mit Beiträgen aus dem Nettogehalt die Arbeitgeberhaftung für die Leistungen aus diesen Beiträgen entfällt und keine Insolvenzversicherung vorhanden ist.

Eine fortzusetzende Entgeltumwandlung aus Ihrem Bruttogehalt ist nur dann möglich, wenn der neue Arbeitgeber ebenfalls Mitgliedsunternehmen der AHV ist. In diesem Fall kann das bestehende Versicherungsverhältnis durch den neuen Arbeitgeber fortgeführt werden.

5. Welche Fördermöglichkeiten bietet die Entgeltumwandlung?

Neben dem Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge bietet die Entgeltumwandlung auch steuerliche Vorteile:

a) Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG und Sozialabgabenfreiheit* nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 ArEV/ § 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV:

Ein Betrag in Höhe von bis zu 8% der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (**2023: max. 7.008 EUR**) kann jährlich steuerfrei, (4% sozialabgabenfrei*) in einen Anspruch auf betriebliche Altersversorgung umgewandelt werden.

b) Steuerfreiheit 2018 - Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG):

Für Neuzusagen gilt 5 a), für Alt - Zusagen (Entgeltumwandlungsvereinbarungen), für die die sog. Lohnsteuerpauschalierung jemals in Anspruch genommen wurde, findet weiterhin die Lohnsteuerpauschalierung 5 c) Anwendung, sofern diese noch nicht ausgeschöpft ist und wird auf die 8% max. Grenze nach § 3 Nr. 63 EStG angerechnet.

c) Lohnsteuerpauschalierung gemäß § 40b EStG a.F.:

Hierbei wird ein Umwandlungsbetrag in Höhe von max. 1.752 EUR pro Jahr pauschal mit einem Steuersatz in Höhe von 20% versteuert. Erfolgt die Umwandlung aus Einmalzahlungen (wie Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, etc.) ist der Betrag sozialabgabenfrei*.

d) Förderung der Privatvorsorge nach §§ 10a, 82 ff. EStG („Riester-Förderung“):

Die „Riester-Förderung“ besteht zum einen aus Zulagen (einer Grundzulage und Kinderzulagen) sowie ggf. aus einer zusätzlichen Steuererstattung im Rahmen der Einkommensteuererklärung. Der maximal geförderte Betrag beträgt hierbei 2.100 EUR p.a. (inkl. Zulagen).

Bei der Riesterförderung besteht keine Sozialabgabenfreiheit (Beiträge aus dem Nettoeinkommen)

Näheres s. auch Verbraucherinformation „Grundlagen der Fördermöglichkeiten“

*Hinweis: Diese Sozialabgabenfreiheit kann eine mögliche Minderung der Ansprüche gegenüber den Sozialversicherungsträgern zur Folge haben.

6. Müssen die Altersleistungen der AHV im Alter versteuert werden?

Ja, resultieren die Altersleistungen aus geförderten Beitragszahlungen, so sind sie gemäß § 22 Nr. 5 EStG als sonstige Einkünfte voll zu versteuern (nachgelagerte Besteuerung).

Haben Sie eigene Beiträge aus Ihrem Nettoverdienst an die AHV geleistet, die nicht im Rahmen der „Riester-Förderung“ steuerlich gefördert wurden, oder haben Sie Lohnsteuerpauschalierte Beiträge gemäß § 40b EStG a.F. an die AHV geleistet, so sind die daraus resultierenden Altersleistungen (Rentenleistungen) lediglich mit dem Ertragsanteil nach § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a EStG in Verbindung mit § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG zu versteuern. (Für Kapitalleistungen aus Nr. 6., Satz 2 genannten Beitragszahlungen gelten andere Besteuerungsgrundlagen.)

7. Müssen von den Altersleistungen der AHV Beiträge an die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt werden?

Ja, bei bestehender Beitragspflicht sind wir verpflichtet, Beiträge der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung einzubehalten und an Ihre Krankenkasse abzuführen, Leistungen aus einer nach Riester geförderten Anwartschaft werden nach dem neuen BRSG 2018 nicht mehr herangezogen.

8. In welchen Fällen kann ich meine Beitragszahlung einstellen?

Sie können Ihre Beitragszahlung jederzeit ohne Angabe von Gründen einstellen. Eine Wiederaufnahme Ihrer Zahlung ist ebenfalls jederzeit möglich.

9. Kann ich meinen Entgeltumwandlungsbeitrag erhöhen oder herabsenken?

Ja, Ihre Prämienzahlung ist flexibel, d.h. Sie können Ihren Beitrag jederzeit erhöhen* oder herabsenken, wenn Sie es wünschen.

10. Habe ich Anspruch auf Zahlung eines Rückkaufswertes, wenn ich meinen Versicherungsvertrag kündigen möchte oder werden meine Beiträge erstattet?

Nein, ein Anspruch auf Zahlung eines Rückkaufswertes der Versicherung besteht nicht, ebenso nicht auf Rückzahlung von Beiträgen. Sie können den Versicherungsvertrag jedoch beitragsfrei stellen.

11. Welche Kosten fallen bei Abschluss eines Vertrages an?

Keinerlei Vermittler- /Abschlussprovision

Eine Vermittler- oder Abschlussprovision für Versicherungsvertreter (wie z.B. bei einer Lebensversicherung) fällt bei uns nicht an.

Niedrige Verwaltungskosten

Die Tarife der AHV sind mit Verwaltungskosten in Höhe von 0 % der Beitragshöhe kalkuliert. Die tatsächlichen Verwaltungskosten unterschreiten aufgrund der überschaubaren Strukturen und effizienten Verwaltung regelmäßig die kalkulierten Kostensätze.

12. Wie wird die Höhe der AHV-Rente ermittelt?

Abhängig von den im jeweiligen Kalenderjahr eingezahlten Beiträgen erhalten Sie eine Anwartschaft in Form eines Rentenbausteins. Die Höhe eines Rentenbausteins ergibt sich aus der Höhe des gezahlten Beitrags, dem Alter des Versicherten im jeweiligen Kalenderjahr und der im Kalenderjahr geltenden Rententabelle. Das Alter wird dabei ermittelt als Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Die jeweils geltende Rententabelle können Sie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) Ihres Tarifs entnehmen. Die Höhe der AHV-Rente ergibt sich aus der Summe der in den einzelnen Kalenderjahren erworbenen Rentenbausteine. Bei Inanspruchnahme der Rente vor Vollendung des 65./67. (je nach Tarif) Lebensjahres wird ein versicherungsmathematischer Abschlag auf die Summe der Rentenbausteine vorgenommen.

*Erhöhungen nur im aktuell offenen Tarif. Voraussetzung: Zustimmung Ihres Arbeitgebers.

13. Wie erfahre ich, welcher Rentenbaustein meinem Versicherungsvertrag gutgeschrieben wurde und wie hoch meine Anwartschaft aufgrund meiner bisher geleisteten Beiträge ist?

Sie erhalten jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres eine Mitteilung über die Höhe der im vergangenen Jahr gezahlten Prämie sowie über die Höhe des daraus resultierenden Rentenbausteins. Außerdem informieren wir Sie über die Höhe Ihrer bis dahin erreichten Anwartschaft und erwirtschaftete Überschüsse.

14. Welche Veränderungen muss ich der AHV mitteilen?

Teilen Sie uns bitte sämtliche Änderungen im Personen- und Familienstand jeweils unverzüglich mit. Dazu gehören insbesondere die Änderung Ihrer Anschrift, Ihres Namens sowie Ihres Familienstandes.

15. Können meine Rentenansprüche abgetreten oder verpfändet werden?

Nein, die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen auf Kassenleistungen der AHV ist ausgeschlossen.

16. Werden meine personenbezogenen Daten geschützt?

Ja, personenbezogene Daten stehen unter besonderem Schutz, es gelten hierbei die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Personenbezogene Daten dürfen nach geltendem Datenschutzrecht erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Datenverwendung), wenn dies ein Gesetz ausdrücklich erlaubt, anordnet oder wenn eine wirksame Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Nach dem BDSG ist die Verwendung Ihrer allgemeinen personenbezogenen Daten (z.B. Alter und Adresse) erlaubt, wenn es der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses dient (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG). Die AHV beachtet dabei die Grundsätze der Datensparsamkeit und Datenvermeidung, d.h. es werden nur die Daten von Ihnen erhoben und gespeichert, die wir zur Feststellung und Verwaltung Ihres Anspruchs benötigen.

17. Wie wird der Überschuss der AHV ermittelt und verteilt?

Die Überschüsse der AHV stammen im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Die Überschussanteile werden errechnet im Verhältnis zum Deckungskapital des Versicherungsvertrages am Ende des Kalenderjahres. Der Überschuss wird voll an die Anspruchsberechtigten ausgeschüttet und führt zur Erhöhung der Versicherungsleistung.

18. Ist mein Rentenanspruch insolvenzgeschützt?

Durch die regulatorischen Vorgaben und Bundesaufsicht durch die BaFin war bisher eine Insolvenzsicherung der Pensionskassenzusagen gesetzlich nicht vorgeschrieben. Im Falle einer satzungsmäßigen (siehe auch Versicherungsbedingungen) Leistungskürzung der Pensionskasse greift grundsätzlich die Subsidiärhaftung des Arbeitgebers gemäß Betriebsrentengesetz. Ist jedoch kein Arbeitgeber vorhanden (z.B. wegen Insolvenz oder Liquidität) entsteht eine Haftungslücke. Um diese Lücke zu schließen, hat der Gesetzgeber mit der Änderung des Betriebsrentengesetz vom 12.06.2020 eine Insolvenzpflcht für die Pensionskassenzusagen eingeführt. Seit 2021 müssen die Arbeitgeber diese zusätzlich bei dem Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG) absichern.

Verbraucherinformation - Grundlagen der Förderungsmöglichkeiten -

Bruttoentgeltumwandlung nach § 3 Nr. 63 EStG

Die Beiträge aus Entgeltumwandlung gem. § 3 Nr. 63 EStG an die AHV sind bis zu 8% der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (BBG-West in **2023: 87.600 EUR**), also im Jahr **2023 bis zu 7.008 EUR**, steuerfrei. 4% der BBG sind zudem sozialabgabenfrei.*

Für Entgeltumwandlungen, für die eine Lohnpauschalierung (§ 40 b EStG alte Fassung) Anwendung gefunden hat, gilt dies auch weiterhin:

Ein Betrag in Höhe von max. 1.752 EUR p.a. wird dabei pauschal mit 20% versteuert.

Die hieraus erfolgende Rentenzahlung ist dann nahezu steuerfrei (Ertragsanteilsbesteuerung). Erfolgt der Betrag aus Einmalzahlungen des Arbeitgebers – z.B. Tantieme, Weihnachtsgeld –, so ist diese Entgeltumwandlung sozialabgabenfrei.*

Diese Beträge werden auf die o.g. maximale Grenze von 8% BBG-West (§ 3 Nr. 63 EStG) angerechnet.

*Diese Sozialabgabenfreiheit kann eine mögliche Minderung der Ansprüche gegenüber den Sozialversicherungsträgern zur Folge haben, zudem müssen nachgelagert in der Leistungsphase Beiträge an die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt werden.

Förderung Ihrer Beiträge aus dem Nettoeinkommen nach §§ 10a, 82 ff. EStG ("Riester-Förderung")

Die staatliche Förderung der Riester-Rente besteht aus zwei Teilen:

1. aus den Zulagen (einer Grundzulage sowie Kinderzulage je Kind) und
2. aus der Möglichkeit, die Beiträge als Sonderausgaben (max. 2.100 EUR p.a.) im Rahmen der Einkommensteuererklärung über das Finanzamt geltend zu machen. Dies ist immer dann möglich, wenn die Zulagen nicht ausreichen, um den aus dem Nettoeinkommen geleisteten Beitrag rechnerisch steuerfrei zu stellen.

Die Riester-Förderung ist zeitlich gestaffelt. Um die staatliche Riester-Förderung zu erhalten, muss der Versicherte pro Jahr den folgenden Mindesteigenbeitrag (inkl. Zulagen) aus seinem Netto-Einkommen leisten.

Mindesteigenbeitrag zur Riester-Förderung in % des Vorjahreseinkommens: seit 2008 4%

Unterschreitet der Mindesteigenbeitrag den jährlich vorgeschriebenen Sockelbetrag in Höhe von 60 EUR, muss mindestens dieser Sockelbetrag eingezahlt werden, um die volle Förderung zu erhalten.

Neben der staatlichen Grundzulage gibt es pro Kind jährlich zusätzliche Kinderzulagen:

seit 2018 175 EUR Grundzulage
seit 2008 185 EUR Kinderzulage
für ab 2008 geb. Kinder 300 EUR.

Wenn Sie sich für die Riesterförderung entscheiden, schließen Sie eine entsprechende Vereinbarung zur Entgeltumwandlung mit Ihrem Arbeitgeber ab. Nach Ablauf des Jahres erhalten Sie dann automatisch von uns ein Antragsformular für die Zulagen. Wir übernehmen dann die Weiterleitung an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) und kümmern uns für Sie um die Abwicklung: Die ZfA ermittelt die Höhe der Zulage und überweist diese an die AHV. Die Zulagen werden Ihrem Versicherungsvertrag umgehend gutgeschrieben.

Die evtl. zusätzliche Steuererstattung des Finanzamtes beantragen Sie mit dem Formular "Anlage AV" Ihrer Steuererklärung. Wir senden Ihnen nach Ablauf des Jahres eine Bescheinigung über die gezahlten Riester-Beiträge, die Sie bitte Ihrer Steuererklärung beifügen.

Ihre Riester-Beiträge können Sie als Sonderausgaben bis zu einem Betrag von 2.100 EUR p.a. steuerlich geltend machen. Ist der durch den Sonderausgabenabzug erlangte steuerliche Vorteil größer als die staatliche Zulage, wird die Differenz mit dem Steuerbescheid berücksichtigt. Wenn die gewährte Zulage günstiger ist als der Sonderausgabenabzug, erfolgt jedoch keine zusätzliche steuerliche Berücksichtigung. Die "Günstigerprüfung" wird von Amts wegen im Rahmen der Bearbeitung der Steuererklärung durchgeführt.

Verbraucherinformation - Steuerliche Grundlagen und Hinweise zur Beitragspflicht in den Sozialversicherungen -

Die folgenden Hinweise sollen die wichtigsten praktischen Fälle abdecken. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bei Zweifelsfragen wird die Konsultation eines steuerlichen Beraters bzw. eines Rentenberaters oder Rechtsanwalts empfohlen.

Beitragsphase

Beiträge des Arbeitgebers an eine Pensionskasse sind nach § 3 Nr. 63 des Einkommensteuergesetzes (EStG) beim Arbeitnehmer einkommensteuerfrei, wenn sie im Rahmen eines ersten Dienstverhältnisses (grundsätzlich: Steuerklasse I – V) gezahlt werden und soweit sie im Kalenderjahr - zusammen mit etwaigen weiteren Beiträgen des Arbeitgebers in den Durchführungswegen Pensionsfonds und Direktversicherung - insgesamt 8% der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Deutschen Rentenversicherung (BBG DRV/West) nicht übersteigen.

Dabei werden auch Arbeitgeberbeiträge aus Entgeltumwandlung eingerechnet. Die Steuerfreiheit der Beiträge setzt voraus, dass die zugesagten Altersversorgungsleistungen als Renten oder in einem Auszahlungsplan geleistet werden und ein etwaig vereinbartes Kapitalwahlrecht nicht oder nicht außerhalb des letzten Jahres vor dem vertraglich vorgesehenen Beginn der Altersversorgungsleistung ausgeübt wurde. Der steuerfreie Höchstbetrag mindert sich um diejenigen Beiträge, die als pauschal versteuerte Beiträge (§ 40b EStG in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung) an eine Pensionskasse oder in eine Direktversicherung eingezahlt werden).

Beiträge, die nach § 40b EStG a.F. pauschalversteuert werden, sind bei Entgeltumwandlungen nur dann von der Beitragspflicht in den Sozialversicherungen befreit, wenn sie aus zusätzlich zum Lohn geleisteten Zahlungen umgewandelt werden (z.B. Weihnachtsgeld).

Beiträge des Arbeitgebers an eine Pensionskasse, die nach § 3 Nr. 63 EStG oder nach § 100 EStG („Geringverdienerförderung“) steuerfrei gestellt werden, sind - zusammen mit etwaigen weiteren Beiträgen des Arbeitgebers in den Durchführungswegen Pensionsfonds und Direktversicherung - insgesamt bis zu 4% der BBG DRV/West von der Beitragspflicht in den Sozialversicherungen befreit. Darüber hinaus geleistete Beiträge unterliegen daher grundsätzlich der Beitragspflicht zur gesetzlichen Sozialversicherung, es sei denn, es wird Entgelt oberhalb der BBG DRV/West umgewandelt.

Hinweis: Die Sozialabgabenfreiheit kann eine mögliche Minderung der Ansprüche gegenüber den Sozialversicherungsträgern zur Folge haben.

Verbraucherinformation - Steuerliche Grundlagen und Hinweise zur Beitragspflicht in den Sozialversicherungen -

Die folgenden Hinweise sollen die wichtigsten praktischen Fälle abdecken. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bei Zweifelsfragen wird die Konsultation eines steuerlichen Beraters bzw. eines Rentenberaters oder Rechtsanwalts empfohlen.

Leistungsphase - Steuerpflicht

Soweit die Leistungen der Pensionskasse steuerfrei finanziert werden, sind diese Leistungen als sonstige Einkünfte nach §22 Nr. 5 EStG voll zu versteuern. Sie erhalten von uns jeweils nach Ablauf eines Jahres eine Leistungsmitteilung aus der die Höhe der steuerpflichtigen Leistung hervorgeht. Die Besteuerung erfolgt über Ihre jährliche Einkommensteuererklärung.

Werden eigene Beiträge aus dem Nettoverdienst an die AHV geleistet, die nicht im Rahmen der „Riester-Förderung“ steuerlich gefördert wurden, so sind die daraus resultierenden Altersleistungen (Rentenleistungen) lediglich mit dem Ertragsanteil nach §22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a EStG in Verbindung mit § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG zu versteuern. Bei einem Rentenbeginn mit 65 Jahren sind demnach 18% der Rente als „Sonstige Einkünfte“ zu besteuern, bei einem Rentenbeginn mit 67 Jahren 17% bzw. bei 63 Jahren mit 20% der Rente. Die Besteuerung erfolgt im Rahmen der Einkommensteuererklärung mit Ihrem individuellen Steuersatz. Sie erhalten von uns jeweils nach Ablauf eines Jahres eine Leistungsmitteilung aus der die Höhe der steuerpflichtigen Leistung hervorgeht.

Für Kapitaleistungen aus steuerlich ungedforderten Beitragszahlungen gelten andere Besteuerungsgrundlagen. Gemäß §22 Nummer 5 Satz 2 Buchstabe b EStG i. V. m. §20 Absatz 1 Nummer 6 EStG sind bei einmaliger Auszahlung von Neuverträgen (ab 2005 abgeschlossen), nach einer Laufzeit von 12 Jahren, die angefallenen Erträge aus der Kapitalzahlung nur zur Hälfte steuerpflichtig, sofern die Auszahlung frühestens mit 62 Jahren erfolgt. Bei einmaliger Auszahlung von Neuverträgen (ab 2005 abgeschlossen), die vor Ablauf von 12 Jahren und/oder vor dem 62. Lebensjahr ausgezahlt werden, sind die Erträge voll steuerpflichtig. Die Erträge werden dabei vereinfacht als Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der entrichteten Beiträge ermittelt. Der Ertrag wird von uns ermittelt und Ihnen in Form einer Leistungsmitteilung mitgeteilt. Der Betrag ist dann im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung individuell zu versteuern.

Leistungsphase – Beitragspflicht in den Sozialversicherungen

Die späteren Versorgungsleistungen sind von Pflichtversicherten voll in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zu verbeitragen, soweit nicht Freigrenzen oder Freibeträge genutzt werden können. Bei Kapitalzahlungen wird 1/120 der Kapitaleistung als zu verbeitragender monatlicher Zahlbetrag für längstens 120 Monate in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung angesetzt.

Hinweis: Bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Rentnern kommt es für die Beitragspflicht auf die Satzung der Krankenkasse an.

Pflichtversicherte Betriebsrentner werden durch die Einführung eines neuen Freibetrages in 2020 von den Beiträgen in der gesetzlichen Krankenversicherung entlastet.

Zusätzlich zur bereits geltenden Freigrenze wurde ein Freibetrag eingeführt. Im Gegensatz zu einer Freigrenze ist nur das den Freibetrag übersteigende Einkommen beitragspflichtig. Das Überschreiten des Freibetrages führt also nicht zur Beitragspflicht des darunterliegenden Betrags.

Für die Pflegeversicherung gilt weiterhin nur die Freigrenze. Es können also Fälle auftreten, in denen die Verbeitragung der Betriebsrenten in der Pflegeversicherung, aber nicht in der Krankenversicherung erfolgt.

Der Freibetrag und die Freigrenze sind gleich hoch und werden jährlich angepasst. Für das Jahr **2023** liegen diese Werte bei **169,75 €**.

Die Entlastung betrifft alle Betriebsrentner, die in der Krankenversicherung der Rentner versichert sind (Pflichtversicherte). Für die privat versicherten Betriebsrentner bleibt es beim persönlichen Beitrag an ihre private Krankenversicherung. Für Rentner, die weder in der Krankenversicherung der Rentner noch privat krankenversichert sind, gilt der neue Freibetrag nicht. Von der Begünstigung sind sowohl laufende Betriebsrenten als auch Einmalzahlungen erfasst. Bei einer Einmalzahlung sieht das Gesetz vor, dass die Verbeitragung „gestreckt“ erfolgt, als ob die Einmalzahlung auf zehn Jahre verteilt monatlich gezahlt wird. Auch bei dieser „gestreckten“ Verbeitragung kommt der neue Freibetrag zur Anwendung.

Riesterförderung

Soweit für Beiträge eine steuerliche „Riester-Förderung“ für Altersvorsorgebeiträge (§§ 10a, 82 Abs. 2 EStG) genutzt wird, sind die daraus resultierenden Leistungen als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 EStG ebenfalls voll zu versteuern; für gesetzlich Pflichtversicherte besteht keine Beitragspflicht für riestergeförderte Leistungen aus dem Altersvorsorgevermögen im Sinne des § 92 EStG., soweit nicht Freigrenzen oder Freibeträge genutzt werden können.

Netto Eigenbeiträge nach Ausscheiden (nicht gefördert)

Übernimmt der Arbeitnehmer anlässlich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Rahmen des Durchführungsweges Pensionskasse die alleinige Versicherungsnehmereigenschaft und finanziert seine Altersversorgung mit eigenen Beiträgen weiter, sind die auf diesem Teil der Beitragszahlung beruhenden Leistungen für in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherte Personen kein Versorgungsbezug im Sinne des §229 Abs. 1 Nr. 5 SGB V, so dass für diesen Teil keine Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung besteht.

Verbraucherinformation zum Versicherer

Informationen zum Versicherer:

Alters- und Hinterbliebenen- Versicherung der Technischen Überwachungs-Vereine - VVaG -

Vorstand

Ralf Heynck, Vorsitzender

Silvia Schwierz

Hausanschrift

Kurfürstenstr. 56
D – 45138 Essen

Telefon: +49 201-8 98 09 - 0

Telefax: +49 201-8 98 09 - 42

E-Mail: versicherung@ahv-tuev.de

Rechtsform:

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Sitz: Essen
Umsatzsteuerident.- Nr.: DE 119824807

Beschwerden, aber auch sonstige Anfragen können grundsätzlich über unseren Kontakt www.ahv-tuev.de/kontakt eingereicht werden. (Selbstverständlich gerne auch über unsere o.g. Email Adresse). Sie erhalten zeitnah eine Bestätigung von unserem Beschwerdemanagement. Ihr Anliegen wird schnellstmöglich bearbeitet.

Die AHV unterliegt der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V. (aba) sowie des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV).

Generell steht Ihnen die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
– Bereich Versicherungen-
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

als zuständige Aufsichtsbehörde in Beschwerdefällen zur Verfügung.

Aufsichtsrat

Jürgen Himmelsbach, **Vorsitzender**

Mitglied des Vorstands

TÜV NORD AG

Felix Stegger, **stellvertretender Vorsitzender**

Geschäftsführer

TÜV NORD Service GmbH & Co. KG

Ruth Werhahn

Mitglied des Vorstands

TÜV Rheinland AG

Prof. Dr. Matthias J. Rapp

Mitglied des Vorstands

TÜV SÜD AG

Wiebke Jasper

Bereichsleiterin Recht

TÜV NORD AG

Aktuar

Daniel Fröhn

Treuhänder

Hans-Henning Schäfer

Wirtschaftsprüfer

BDO AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Anwendbares Recht und Vertragssprache

Auf den Vertrag und die vorvertraglichen Beziehungen ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.

Für diesen Vertrag gelten unsere Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die Versicherungsbedingungen für die Teilung von Versicherungen aufgrund des Versorgungsausgleichsgesetzes.

Die Vertragsbedingungen und Informationen teilen wir in deutscher Sprache mit, während der Laufzeit dieses Vertrages kommunizieren wir mit Ihnen in deutscher Sprache.

Allgemeine Vertragsinformationen

Im Berechnungsvorschlag finden Sie Angaben zu:

Art, Umfang und Fälligkeit Ihres Vertrages

Beitrag und Leistungshöhe Ihrer Versicherung (ggfs. hochgerechnet)

Laufzeit Ihres Vertrages

In den **Allgemeinen Versicherungsbedingungen** finden Sie Angaben zu folgenden Themen (AVB §§ Reihenfolge):

Anmeldung und Aufnahme des Versorgungsberechtigten

Beiträge und Rentenbausteine

Versicherungsschutz

Fälligkeit der Beiträge

Altersvorsorgezulage

Kassenleistungen

Rechtsanspruch auf Kassenleistungen

Altersrente

Vorgezogene Altersrente

Invalidenrente

Witwen/ Witwenrente

Lebenspartnerrente

Waisenrente

Höhe der Kassenleistungen

Überschussbeteiligung

Teilkapitalauszahlung, Einmalkapitalauszahlung und Abfindung

Antrag auf Kassenleistungen

Zahlungsmodalitäten

Leistungsausschlüsse

Mitteilungspflichten

Verfügungsverbot

Verjährung

Ausscheiden und Übertritt des Versorgungsberechtigten

Anwendbares Recht

Gerichtsstand

Änderung von Bestimmungen des Versicherungsvertrages

Rechtsfolgen der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Versicherungsvertrages

Teilungsordnung

In einem Ehescheidungsfall wird die Teilung der Versicherung auf Grundlage des Versorgungsausgleichsgesetzes geregelt.

Hinweis zur gendergerechten Sprache

Um die Lesefreundlichkeit der Informationen zu verbessern, wird an einigen Stellen bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten entsprechende Begriffe grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet also keine Wertung, sondern hat lediglich redaktionelle Gründe.

Widerruf

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von einem Monat ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

**Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung (AHV)
der Technischen Überwachungs-Vereine -VVaG-
Kurfürstenstr. 56
45138 Essen**

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen die eingezahlten Beträge.

Informationen zu Anlagepolitik, Geschäftsstrategie und Risiken

gem. § 234 i VAG

- Stand 31.12.2021 -

Die Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung der Technischen Überwachungs-Vereine -VVaG- (AHV) hat die Aufgabe, die betriebliche Altersversorgung, d.h. den Versicherungsschutz für die Mitarbeitenden der TÜV-Unternehmen, sowie deren Angehörige im Alter, bei Tod und Invalidität zu organisieren und sicherzustellen. Als deregulierte Pensionskasse untersteht die AHV der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bonn.

Die jeweils aktuellen Daten zur AHV und ihrem Kapitalanlageergebnis entnehmen Sie bitte der Seite:

<https://www.ahv-tuev.de/ueber-uns/kennzahlen-ahv/>

Die Kapitalanlage der AHV wird durch das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und durch die qualitativen und quantitativen Vorgaben aus der Anlageverordnung für Pensionskassen, Sterbekassen und kleinere Versicherungsunternehmen (AnIV) reguliert. Daneben sind weitere aufsichtsrechtliche Anforderungen aus Rundschreiben bzw. Veröffentlichungen der BaFin, aus dem internen AHV-Regelwerk und etwaige Beschlussvorbehalte des AHV-Aufsichtsrates einzuhalten.

Die AHV-Anlagepolitik gliedert sich in drei wesentliche strategische Punkte:

- Analyse der Verpflichtungen und Anlageplanung (Asset-Liability-Prozess)
- Analyse der Anlagemöglichkeiten und taktische Umsetzung der Anlagepolitik
- Risikomanagement, Berichtswesen und Revision

Analyse der Verpflichtungen und Anlageplanung (Asset-Liability-Prozess)

Die Finanzierung der AHV erfolgt durch die Beiträge der Mitgliedsunternehmen, deren versicherten Mitarbeitenden sowie durch die erwirtschafteten Kapitalerträge. Hierbei ist der langfristige Charakter des Versorgungsversprechens zu berücksichtigen. Die AHV hat keine eigene Gewinnerzielungsabsicht und ihre effiziente Organisationsstruktur ermöglicht attraktive Konditionen. Mit ihren Strukturen und Sicherungsinstrumenten hat sie sich als langjährig zuverlässiger Dienstleister in der TÜV-Welt bewährt. Insgesamt werden 105 Mitgliedsunternehmen betreut. Diese Arbeitgeber bieten ihrer Belegschaft die Chance, die durch die AHV angebotenen Wege zur betrieblichen Altersversorgung wahrzunehmen. Insgesamt betreut die AHV inzwischen annähernd 18.000 versicherte Personen.

Die Organisationsform der AHV-TÜV als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit und die Begrenzung des Wirkungskreises ausschließlich auf die Unternehmungen der Technischen Überwachungs-Vereine und deren Belegschaften stellt sicher, dass keine eigenen Gewinnziele verfolgt werden. Auch sind keine Drittinteressen, z.B. etwaiger Gesellschafter oder Aktionäre und auch keine provisionsabhängigen Vertriebsorganisationen zu bedienen. Von den insgesamt äußerst niedrigen Kosten profitiert ausschließlich die Versichertengemeinschaft der TÜV-Familie. Das Geschäftsmodell und der Erfolg der AHV basieren in hohem Maße auf dem Vertrauen, welches die Trägerunternehmen und deren Belegschaften ihr entgegenbringen.

Die Einzahlungsphasen und die daran anschließenden Auszahlungen (Renten) umfassen im Regelfall mehrere Dekaden. Das Ziel des Anlageprozesses ist es, in der Gesamtheit des Kapitalanlagebestandes eine auskömmliche Rendite bei größtmöglicher Sicherheit zu erwirtschaften und die jederzeitige Zahlungsfähigkeit zu gewährleisten. Sämtliche Kapitalanlagen und die daraus erwirtschafteten Erträge dienen der Absicherung der Rentenansprüche. Daher hat die AHV ein professionelles Anlagemanagement installiert.

Einen ausführlichen Einblick in die wesentlichen identifizierten Risiken, die in unserem Risiko-Controlling beachtet und in Einzel- und Gesamtbewertungen berücksichtigt werden, finden Sie in unserem jährlichen Geschäftsbericht. Diese Berichte finden Sie auf unserer Homepage

<https://www.ahv-tuev.de/ueber-uns>

Nach Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses 2021 durch die Mitgliederversammlung (voraussichtlich am 17.05.2022) wird auch der Bericht für das Geschäftsjahr 2021 auf unserer Homepage veröffentlicht.

Die AHV-TÜV ist im Wesentlichen die Rückdeckungspensionskasse der TÜV-Organisationen. Die TÜV-Gesellschaften, die rechtlich und organisatorisch unabhängig agieren, haben in der AHV, die den Mitarbeitenden gegenüber direkt zugesagte betriebliche Altersversorgung rückgedeckt. Die Arbeitgeber sind somit die Versicherungsnehmer und erhalten daher auch die Rentenleistungen. Diese zahlen sie dann an ihre im Ruhestand befindlichen ehemaligen Mitarbeitenden als Betriebsrenten aus. Eine unmittelbare Beziehung oder gar einen unbedingten unmittelbaren Anspruch der Rentenempfänger gegenüber der AHV-TÜV gibt hier es nicht.

Außerdem betreibt die AHV das direkte Pensionskassengeschäft, so dass es einen unmittelbaren Bezug zwischen der jeweiligen versicherten Person und der AHV gibt. In diesem Geschäftsbereich können die Versicherten zu Beginn der Leistungsphase zwischen einer lebenslangen Rente, einer Teil- oder Gesamtauszahlung wählen.

Aus den Verpflichtungen der AHV ergeben sich eine Reihe von Risiken. Die Alters- und die Hinterbliebenenversorgung, als auch die Unterstützung im Falle einer Invalidität, sichert Menschen in verschiedenen Phasen ihres Lebens ab. Zwangsläufig lassen sich aus der Natur des Menschen biometrische Risiken für die AHV ableiten.

Der Verantwortliche Aktuar prüft jährlich die angewandten biometrischen Rechnungsgrundlagen und ermittelt die Höhe des Deckungskapitals. Aus dieser mit Kapitalanlagen unterlegten Deckungsrückstellung werden die Leistungsversprechen erfüllt. Die Höhe dieser Rückstellung leitet sich unter anderem von der rechnermäßigen Lebenserwartung der Gemeinschaft der Versicherten ab. Die aktuarielle Prüfung analysiert die tatsächlichen Veränderungen bei Anwärtern, Pensionären, Invaliden und Hinterbliebenen und gleicht diese mit den geplanten Erwartungen ab. Aufgrund der Entwicklung des Sterblichkeitsverlaufs innerhalb eines Geschäftsjahres können sich sowohl Risikogewinne als auch -verluste ergeben. Bei andauernden Abweichungen sind Korrekturen der Rechnungsgrundlagen vorzunehmen.

Die sich weiterhin verlängernde Lebenszeit der Bevölkerung hat auch gravierende Folgen für die Entwicklung der staatlichen Rentenausgaben und die jeweiligen Rentenansprüche. Eine steigende Lebenserwartung führt auch hier, in Abhängigkeit des Beginns einer Rentenzahlung, zu insgesamt längeren Rentenbezugszeiten. Die erste Säule der Alterssicherung hat hierauf mit ersten Schritten reagiert und die gesetzliche Regelaltersgrenze erhöht, wodurch die Leistungen über die gesamte Rentenbezugsdauer nach unten angepasst werden.

Neben den biometrischen Rechnungsgrundlagen beeinflusst auch der zugrunde gelegte Rechnungszins als wesentlicher Faktor die Höhe der Verpflichtungen (Deckungsrückstellung). Für das Sparkapital der Versichertengemeinschaft und für die weiteren Prämienzahlungen ist der jeweilige vertragliche Rechnungszins zu leisten. In der gegenwärtigen Phase niedriger Zinsen steht die Branche nun vor der Herausforderung, ausreichend hohe Erträge, insbesondere bei einer Wiederanlage von endfälligen Geldern, zu erzielen. Bei neuen Verträgen sind die Zinsgarantien bereits niedriger gestaltet. Das Anlagerisiko der Altverträge besteht für die Versicherer allerdings fort, denn die hierbei vereinbarten Garantiezinsen liegen im Durchschnitt deutlich über den aktuellen Marktzinsen.

Diesem Risiko wird mit der Bildung der Zinszusatzreserve bzw. einer Zinsverstärkung, welche dem Deckungskapital zugeführt wird, begegnet. Dieser Vorsorgeposten baut innerhalb des Deckungskapitals der Versicherten schrittweise eine Sicherheitsmarge zur Kompensation des Risikos aus dem Niedrigzinsumfeld auf.

Diese Vorsorgemaßnahmen tragen spürbar zur Absenkung der passivischen Zinsanforderungen an die AHV bei und stärken diese in dem gegenwärtigen Renditeumfeld. Die Wahrung der Interessen der AHV-Versichertengemeinschaft steht im Mittelpunkt der AHV-Geschäftstätigkeit. Aufgrund der Konstitution als Gegenseitigkeitsverein erreichen sämtliche AHV-Ergebnisse ausschließlich diese Gemeinschaft. Es werden keine Vertriebsprovisionen an AHV-Mitarbeiter oder Dritte gezahlt.

Die effiziente Betriebsorganisation trägt seit Jahren zu einer stabilen und sehr günstigen Kostenstruktur bei. Nachweislich wurden die in den zugrundeliegenden Tarifen eingerechneten Kosten regelmäßig deutlich unterschritten. Dies führt zu höheren Ergebnisanteilen der Versicherten. Aufgrund dieser andauernden Unterschreitung der rechnermäßigen Kosten ergibt sich kein Bedarf einer zusätzlich zu dotierenden Kostenvorsorge.

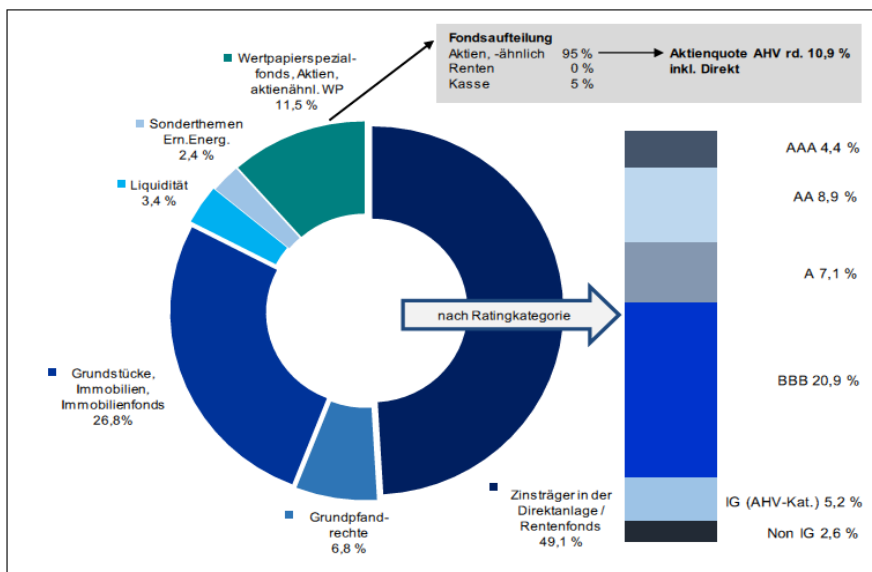
Analyse der Anlagemöglichkeiten und taktische Umsetzung der Anlagepolitik

Ausgehend von den aus den Versorgungsversprechen abzuleitenden Zahlungsverpflichtungen wird die strategische Anlagepolitik festgelegt. Dies wird jährlich im Rahmen eines Asset-Liability-Abgleichs und der Prognoserechnung überprüft. Auslöser einer weiteren, ungeplanten Überprüfung sind u.a. sich stark verändernde Kapitalmarktparameter, neue betriebswirtschaftliche bzw. regulative Aspekte oder Investitionsmöglichkeiten in völlig neue Produkte.

Die mit sämtlichen Investments naturgemäß übernommenen oder zu übernehmenden Anlagerisiken sind vor den vorhandenen Risikobudgets zu spiegeln. Die Risikotragfähigkeit leitet sich den Solvenzmitteln (Verlustrücklage u. freie RfB) sowie aus den vorhandenen stillen Reserven der Kapitalanlagen ab.

Um Ertragschancen zu nutzen und gleichzeitig das Risiko zu reduzieren, hat die AHV ein breit diversifiziertes Portfolio aufgebaut. Dies umfasst liquide als auch illiquide Anlageklassen, wie Immobilien und Infrastrukturinvestments. Die breite Streuung der Anlagemittel ist der probate Weg zur Risikoreduktion. Dies erreicht die AHV u.a. auch über professionell gemanagte Fondsanlagen. Für sämtliche Investments wird die Diversifikation mittels verschiedener Kriterien (Emittenten, Länder, Branchen, Laufzeiten, Bonitäten und Anlagestile) organisiert und überwacht, besonders um Kumulrisiken zu vermeiden.

Die folgende Grafik zeigt die Struktur der Kapitalanlagen zum 31.12.2021, aufgeschlüsselt nach verschiedenen Anlageklassen und Risikokategorien:



Im Rahmen der Anlagedisposition gilt es, eine Vielzahl von aufsichtsrechtlichen, politischen, volks- und betriebswirtschaftlichen Parametern zu beachten. Hierzu zählt auch die Abstimmung der Kapitalanlagen mit den künftigen Rentenzahlungen. Für das jeweilige Sparkapital der Versicherungsgemeinschaft und für die weiteren Prämienzahlungen ist der jeweilige vertragliche Höchstrechnungszins zu leisten. Das in 2021 leicht angestiegene Zinsniveau verändert die Zinslandschaft nur marginal. Die Dauerniedrigzinsphase hält noch an. Gleichwohl werden weiterhin negative Renditen für überschaubare Anlagelaufzeiten ausgewiesen.

Die AHV-TÜV hat dem Niedrigzinsumfeld zeitig gegengesteuert und investierte vermehrt in Zinsträgern mit längeren Zinsbindungen bei auskömmlicher Rendite. Dies untermauert die Position der AHV als traditioneller Buy-and-Hold Investor. Zusätzlich mischt sie alternative Anlagen bei. Schwerpunktinvestments waren in den letzten Jahren Immobilien, insbesondere Grundstücke. Die AHV hat letztere mit einem Erbbaurecht belastet und erhält hierfür einen regelmäßigen Erbpachtzins. Dieser ist jährlich an einen Anstieg der Inflationsrate gekoppelt. Um den weiterhin absehbaren Zinsausfall zu kompensieren, wurde die Aktienquote ausgeweitet. Besonders hier setzt die AHV auf ihre bewährte risikoorientierte Anlagephilosophie.

Bei den Anlagedispositionen werden zunehmend ethische, soziale und besonders ökologische Belange berücksichtigt. Gleichwohl sind und bleiben die Punkte Sicherheit und Rentabilität, besonders in der Gesamtheit der Anlagemittel die wesentlichen Anlageziele. Durch eine weitere schrittweise Ausweitung des Engagements in Fonds für Infrastrukturanlagen wird ein Gleichgewicht zwischen Ertrag und nachhaltigem Handeln gesucht. Dies erfolgt durch die Beimischung von Fonds für erneuerbare Energie. Ein aktiver und sich gleichzeitig rentierender Beitrag zum Klimaschutz ist somit zusätzlich möglich. Auch bei solchen Investments werden die Risiken durch eine breite Streuung der Anlagen reduziert.

Ausgehend vom Begriff Nachhaltigkeit ist die Frage grundlegender Wirkungszusammenhänge von Investments sehr komplex. Die AHV sucht die für ihre Kapitalanlage wesentlichen Wirkungsketten herauszuarbeiten und ständig weiterentwickelte Leitplanken für ihre Investmentpolitik zu implementieren. Unverändert scheint das wichtige Thema Klimaschutz im Vordergrund zu stehen. Dies vermutlich, da hierzu Bemessungen aufgrund naturwissenschaftlicher Verfahren einfacher erfolgen können, als z.B. zahlreiche Entwicklungen eines „anständigen“ Umgangs miteinander. In der Kapitalanlagepolitik der AHV werden sämtliche Anlagen vor dem gegebenen betriebswirtschaftlichen Rahmen, insbesondere der Risikotragfähigkeit gespiegelt. Sollte diese nicht gegeben sein, ist von Investments abzusehen. Ein Nachhaltigkeitskriterium allein ist kein Anlagefreibrief.

Es gilt, die Chancen und Risiken im operativen Kapitalanlagegeschäft zu erkennen und in den gegebenen Rahmenbedingungen so umzusetzen, dass größtmöglicher Nutzen für sämtliche Beteiligten entsteht. Die AHV hat ihre Schuldneradressen, die von ihr beauftragten Asset-Manager und ihre sonstigen Anlagen nach Akzeptanz und Umsetzung von Nachhaltigkeitskriterien klassifiziert. Hier stellt sie auf deren Akzeptanz der Prinzipien für nachhaltiges Investment der Vereinten Nationen (UN-PRI) ab. Da die Investments der betrieblichen Altersversorgung über die AHV weder unter Artikel 8 oder Artikel 9 der EU Verordnung 2019/2088 fallen, berücksichtigen die diesem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Durch bereits vorgenommene AHV-Investments, die nicht nur zur Rentabilität der AHV, sondern ausdrücklich auch einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz leisten, konnten (nach Berechnung der Zielfonds) in 2021 addiert rd. 20.000 Tonnen CO² (Vorjahr 16.400 t) eingespart werden. Diese Einsparung sollte sich in den nächsten Jahren weiter erhöhen, da projektierte Investitionen sukzessiv umgesetzt werden.

Risikomanagement, Berichtswesen und Revision

Die Risiken der Kapitalanlagen werden im Rahmen eines Stresstestmodells gesteuert. Hier orientiert sich die AHV primär am sogenannten BaFin-Stresstest. Daneben wurden je nach Anlageklasse weitere Instrumente zur Risikosteuerung implementiert. Bei direkt gezeichneten Zinsträgern mit Halteabsicht bis zu deren finaler Tilgung, müssen bei etwaigen Zinssteigerungen keine Buchwerte verändert werden, da die Rückzahlung zum Nennbetrag erfolgt.

Zur Vermeidung von bonitätsbedingten Verlusten wird die Schuldnerqualität laufend überwacht und mit Ausfallwahrscheinlichkeiten unterlegt. Hierbei werden externe Einschätzungen von Ratingagenturen einer internen Überprüfung unterzogen. Aktien und -ähnliche Anlagen werden über extern verwaltete Fonds gehalten. Auch hier hat die AHV ein stringentes Risikomanagement installiert, das größtmögliche Transparenz ihrer Fonds sicherstellt. Wesentliches Steuerungsinstrument ist ein börsentägliches internes Berichtswesen, mit einer Ergebnishochrechnung und deren regelmäßig durchgeführte Simulation unter verschiedenen Kapitalmarktszenarien.

Risiken steuert die AHV auch durch ein internes Limitsystem. Ein Liquiditätsmanagement mit Berechnungen für unterschiedliche Zeiträume gewährleistet die jederzeitige Zahlungsfähigkeit. Die Steuerung operationeller Risiken erfolgt durch ein dynamisches internes Regelwerk mit entsprechenden Leit- und Berichtslinien. Die einzelnen Arbeitsprozesse werden in Einbindung der AHV-Mitarbeiter einer regelmäßigen Überprüfung durch das Risikomanagement unterzogen. Weitere Prüfungen erfolgen durch die interne Revision. Das bewährte und laufend überarbeitete interne Berichtswesen unterstützt den Vorstand in der Unternehmenssteuerung. Durch die AHV-Vergütungsrichtlinie ist sichergestellt, dass weder AHV-Mitarbeitenden noch dem Vorstand Anreize zu einer spekulativen Anlagepolitik gegeben sind oder Interessenskonflikte entstehen.

Sämtliche Ergebnisse stehen somit ausschließlich und vollumfänglich der Versichertengemeinschaft zu. Das AHV-Geschäftsmodell ist auf die Erwirtschaftung einer nachhaltigen Verzinsung zur ordnungsgemäßen Bedienung der Rentenansprüche ausgerichtet. Transparenz ist für die AHV-TÜV ein Selbstverständnis, nicht nur wegen der gesetzlichen Vorgabe, die mit dem Altersversorgungssystem verbundenen finanziellen und versicherungstechnischen Risiken zu identifizieren und dem Kunden vor Vertragsabschluss zu benennen.

Der langjährig gelebte und bewusste Umgang mit Risiken ist ein wesentlicher Kern der AHV-Unternehmenskultur. Die AHV verfügt über beachtliche stille Reserven. Sie hat ein professionelles Kapitalanlagemanagement auf- und ausgebaut und somit die Basis für ihre auskömmliche Ertragskraft zur Bedienung der Rentenverpflichtungen gelegt.

Genehmigt: Essen, den 28.02.2022/Textkorrektur 25.11.2022

Der Vorstand

-Ralf Heynck-

-Silvia Schwierz-

Risikomanagement und Schutz der Anwartschaften und Leistungen - Finanzielle, versicherungstechnische und sonstige Risiken

Risikomanagement

Die AHV legt im Rahmen ihrer Geschäfts- und Risikostrategie die unternehmerischen Ziele fest und entwickelt die umzusetzenden Maßnahmen zu deren Erreichung. Hierin spiegeln sich die aktuellen betriebs- und volkswirtschaftlichen Gegebenheiten wider. Außerdem ist das sich fortentwickelnde Aufsichtsregime zu integrieren.

Die AHV verfügt über ein langjährig bewährtes ganzheitliches Risikomanagement. Hierdurch wird das Ziel der AHV, die mit ihrer Geschäftstätigkeit verbundenen Chancen und Risiken laufend zu identifizieren, zu bewerten, zu begrenzen und zu überwachen, erreicht. Konsequenterweise werden die Arbeitsprozesse einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen, wobei die Mitarbeitenden eingebunden werden. Dieser Prozess schärft auch deren Risikowahrnehmung. Daneben werden bislang unbekanntes, mögliche Risiken ge- und untersucht, die dann in einem aktualisierten internen Risikohandbuch aufgenommen werden.

Die Betriebsgröße der AHV erfordert Transparenz und die Verknüpfung der einzelnen Arbeitsgebiete und -prozesse. Daraus ergeben sich ablaufbedingte gegenseitige Kontrollen und Abstimmungen. Die Interne Revision prüft die Geschäftsvorgänge. Zusätzlich besteht ein Compliance-Regelwerk, in das auch eine Whistleblower-Hotline integriert ist.

Das laufend weiterentwickelte interne Berichtswesen unterstützt den Vorstand in der Unternehmenssteuerung. Ein gelebter und bewusster Umgang mit Risiken ist wesentlicher Kern der AHV-Unternehmenskultur.

Kapitalanlage Risiken

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ist und bleibt das bestimmende Risiko für eine Pensionskasse. Sowohl sinkende als auch steigende Markttrenditen bilden eine Risikoquelle. Weiter fallende Zinssätze treffen Investoren durch sinkende Kuponerträge, denn Neuanlagen können damit nur zu niedrigeren Zinsen investiert werden. Bei der Wiederanlage von fälligen Zinsträgern wäre ein bislang höherer Kupon durch einen neuen niedrigeren Zinsfuß zu ersetzen. Dies belastet die künftige Ergebnisrechnung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EBAV).

Als Langfristinvestor hat die AHV ihre Zinsträger weitgehend dem Anlagevermögen zugeordnet und auf künftige Rentenauszahlungen ausgerichtet. Mit ordentlichem Fristablauf werden diese Zinstitel im Regelfall zu pari getilgt. Gleichwohl sind auch vorzeitige Rückzahlungen, z.B. aufgrund einer Kündigung durch den Schuldner, nicht auszuschließen. Ein sinkendes Zinsniveau erhöht hierfür sogar die Wahrscheinlichkeit.

Höhere Anlagerenditen eröffnen Chancen bei Neuengagements. In Abhängigkeit der jeweiligen Restlaufzeit und Schuldnerbonität bewirken sie jedoch eine Verminderung des Zeitwertes (stille Reserve) von Bestandsanlagen. Es könnten auch stille Lasten auszuweisen sein. Ungeachtet solcher temporären Schwankungen ist im Zeitablauf eine Tilgung zu pari zu erwarten.

Die Simulation eines Zinsanstiegs um z.B. 0,5 Prozentpunkte in sämtlichen Laufzeitkategorien ließ den addierten Zeitwert der Zinsanlagen der AHV um ca. 28,5 Mio. € sinken. Aufgrund der dauerhaften Halteabsicht der Kapitalanlagen und deren daraus abgeleiteten Erfassung im Anlagevermögen entsteht hieraus keine zwangsläufige Ergebniswirkung. Ein signifikanter Zinsanstieg könnte aber auch die Marktwerte anderer Anlageklassen negativ beeinflussen.

Im Ausblick 2022 wird ein relativ überschaubares Reinvestitionsvolumen für Zinsträger zu bewältigen sein. Durch die seit Jahren vorgenommene breite Mischung der Alt- und Neuinvestments bei einer ausgeweiteten Anlagestreuung wird in der Gesamtheit des Kapitalanlagebestandes der durchschnittliche Rechnungszins auch weiterhin erwirtschaftet werden können.

Aktienmarktrisiko

Traditionell verfolgt die AHV eine sicherheitsorientierte Anlagepolitik in den Wertpapierspezialfonds. Bei diesen ist die AHV alleiniger Investor, was die Risikoeinbindung des jeweiligen Asset-Managements deutlich erleichtert. Neben ausgesuchten börsennotierten Aktien werden im Wesentlichen ähnliche Anlageformen, wie zum Beispiel Diskontzertifikate, gebucht.

Die in den jeweiligen Fonds gehaltenen Einzeltitel sind in das interne tägliche Controlling der AHV eingebunden. Hierüber ist eine Chancen- und Risikosteuerung gezielt möglich, sodass Sicherungslinien gesetzt, eingehalten und bedarfsgerecht Schutzoptionen implementiert werden können. Solche Sicherungsinstrumente beschränken eine vollständige Partizipation an Kursgewinnen, federn aber im Falle eines Crashes die Verluste ab. Eine möglicherweise hierdurch entgangene Performance betrachtet die AHV als Versicherungsprämie.

Die Erträge der Wertpapierspezialfonds hängen von der Entwicklung der Aktienmärkte ab. Im Falle sehr extremer Kursrückgänge wären ein Vortrag stiller Lasten bzw. Abschreibungen nicht völlig auszuschließen.

Immobilienrisiko

Die AHV konnte in den letzten Jahren ihr Portfolio mit Grundstücken, die mit einem Erbbaurecht belastet sind, weiter diversifizieren. Insgesamt hat sich die AHV hierbei auskömmliche Erbbauzinsen sichern können, welche regelmäßig an die sich verändernden Lebenshaltungskosten angeglichen werden. Die Verwaltung und Instandhaltung der Gebäude (Erbbaurechte) obliegt dem Erbbauberechtigten.

Neben den bereits langjährig direkt gehaltenen Immobilien wird auch in Fonds investiert. Dadurch wird ein Zugang zur Expertise professioneller Immobilienmanager erreicht. Gemeinsam mit anderen institutionellen Anlegern werden mittels Poolinvestments gleichgerichtete Anlageziele verfolgt. Der einzelne Investor gewinnt mit überschaubaren Anlagebeträgen einen Zugang zu interessanten Qualitätsobjekten. Somit ist eine sinnvolle Risikostreuung sowohl durch geografische Aspekte als auch nach Nutzungsarten mit unterschiedlichen Mietvertragslaufzeiten gegeben.

Adressenrisiko

Das Adressausfallrisiko gehört zu den bedeutenden Risikoarten institutioneller Kapitalanlagen. Schuldneradressen neuer Investments müssen sich grundsätzlich über eine Investment-Grade-Rating qualifizieren. Dies erfordert bereits zum Zeitpunkt der Anlageentscheidung eine sorgfältige Analyse und Auswahl und anschließend eine regelmäßige Überwachung dieser Schuldner. Hierbei greift die AHV auf die jeweiligen Jahresabschlüsse, auf Unternehmensanalysen von Bankpartnern und verschiedene externe Ratingeinschätzungen zurück. Parallel wertet sie Medienberichte, insbesondere Pressemeldungen, aus. Die eigene Beurteilung eines Schuldners kann durchaus von externen Einstufungen abweichen. In diesem Prozess berücksichtigt die AHV sowohl direkte als auch indirekte Anlagen und ihre Mieter.

Bankforderungen sind und waren - wie auch aufsichtsrechtlich gefordert - in ein Sicherungssystem der deutschen Kreditwirtschaft eingebunden. Die gesetzliche Regelung zur Gläubigerbeteiligung bei etwaigen Schieflagen organisiert nunmehr einen sogenannten Bail-in. Auch Pensionskassen als Gläubiger werden bei einer anstehenden Sanierung eines Kreditinstituts eingebunden. Rückwirkend wurde die bisherige Gläubigerstellung, insbesondere bei ursprünglich nicht nachrangigen Bankforderungen, verschlechtert. Verschiedene Sicherungseinrichtungen der Kreditwirtschaft, wie der Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, beschränken zusätzlich ihre traditionelle Schutzfunktionen. Dies unterstreicht die Bedeutung einer eigenen Bonitätseinschätzung.

Im Rahmen der Risikosteuerung sucht die AHV möglichst breite Diversifikation von Anlageklassen und Adressenrisiken. Durch eine granulare Streuung sowohl unmittelbar bei Direktanlagen als auch mittelbar über Fondsanlagen werden Kumulationsrisiken vermieden. Auch wenn Fondsanlagen systematisch eine breite Streuung ihrer Anlagen vorsehen, werden sie mittels einer intensiven Durchschau in das AHV-Gesamtrisiko-Management integriert.

Liquiditätsrisiko

Die Liquiditätsposition steuert die AHV mit Hilfe ihres bewährten Asset-Liability-Managements. Das hierbei angewandte dreigeteilte Planungskonzept gliedert sich in eine kurz-, mittel- und langfristige Betrachtung. Letztere wird nunmehr auch durch die so genannte BaFin-Prognoserechnung abgefordert. Hier ist für zwei verschiedene Kapitalmarkt-Szenarien eine Hochrechnung jeweils für 15 Jahre vorzulegen.

Neben der selbstverständlichen Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit ist eine ausgefeilte Liquiditätsplanung seit Einführung der Negativzinsen auch Instrument einer Kostensteuerung.

Kumulationsrisiko

Die AHV-Anlagepolitik strebt eine breite Mischung und Streuung der ihr anvertrauten Anlagemittel an. Daher werden diese Gelder sehr granular gestreut. Dies gilt sowohl für die Anlagekategorien, als auch für die Schuldneradressen. Bei Neuanlagen wird in Abwägung von Rendite und Emittentenrisiko entschieden, inwieweit ein Investment opportun erscheint.

Währungsrisiko

Die von der AHV zu bedeckenden Rentenverpflichtungen sind ausschließlich in Euro denominated. Auch wegen der aufsichtsrechtlichen Vorgabe der Belegenheit, werden die Kapitalanlagen nahezu vollständig in Euro gehalten. Wechselkursschwankungen treffen die AHV jedoch mittelbar. Aufgrund der volkswirtschaftlichen Wirkungszusammenhänge werden hierdurch die Marktwerte und Trends bei fast sämtlichen Kapitalanlagen beeinflusst.

Versicherungstechnische Risiken

Biometrische Risiken

Aus dem Versicherungsbetrieb ergeben sich für eine Pensionskasse eine Reihe von Risiken. Die Alters- und die Hinterbliebenenversorgung, als auch die Unterstützung im Falle einer Invalidität, sichert Menschen in verschiedenen Phasen ihres Lebens ab. Zwangsläufig lassen sich aus der Natur des Menschen biometrische Risiken für die AHV ableiten.

Der Verantwortliche Aktuar prüft jährlich die angewandten biometrischen Rechnungsgrundlagen und ermittelt die Höhe des Deckungskapitals. Aus dieser mit Kapitalanlagen unterlegten Rückstellung werden die Leistungsversprechen der AHV erfüllt. Die Höhe der Rückstellung und folglich auch der Bedarf an Kapitalanlagen wird im Wesentlichen aus der rechnermäßigen Lebenserwartung der Anwärter, Pensionäre, Invaliden und Hinterbliebenen abgeleitet. Basis der aktuariellen Prüfung ist ein Abgleich der tatsächlichen Sterbe- und Invalidisierungsfälle der Versicherten mit den geplanten statistischen Erwartungen.

Veränderte Entwicklungen innerhalb eines Geschäftsjahres können entweder zu Risikogewinnen oder zu -verlusten führen. Bei andauernden Abweichungen sind Korrekturen der Rechnungsgrundlagen vorzunehmen. Die steigende Lebenserwartung der Bevölkerung führt insgesamt zu längeren Rentenbezugszeiten. Zu Beginn der letzten Dekade waren Anpassungen der biometrischen Rechnungsgrundlagen in den Altbeständen an eine sich verlängernde Lebenszeit des AHV-Versichertenkollektivs erforderlich. Diese wurden als Sonderzuführung zum Deckungskapital aus den AHV-Ergebnissen bedeckt.

Die versicherungsmathematische Untersuchung der letzten drei Jahre ergab, dass Sicherheiten bezüglich der Langlebigkeit noch vorhanden sind, diese aber aufgrund ihres geringen Umfangs weiter beobachtet werden müssen. Im Bedarfsfall sind weitere Zuführungen zum Deckungskapital vorzunehmen.

Rechnungszins Risiko / Bildung Zinszusatzreserve und Zinsverstärkung

Neben den biometrischen Rechnungsgrundlagen beeinflusst der zugrunde gelegte Rechnungszins als wesentlicher Faktor die Höhe der Deckungsrückstellung. Für das jeweilige Sparkapital der Versichertengemeinschaft und für die weiteren Prämienzahlungen ist der jeweilige vertragliche Rechnungszins zu leisten. In der derzeitigen Phase niedriger Zinsen steht die Branche nun vor der Herausforderung, ausreichend hohe Erträge, insbesondere bei einer Wiederanlage von endfälligen Geldern, zu erzielen. Bei neuen Verträgen sind die Zinsgarantien dagegen niedriger gestaltet. Das Anlagerisiko der Altverträge besteht für die Versicherer allerdings fort, denn die hierbei vereinbarten Garantiezinsen liegen im Durchschnitt deutlich über den aktuellen Marktzinsen.

Diesem Risiko wird mit der Bildung der Zinszusatzreserve bzw. einer Zinsverstärkung, die dem Deckungskapital zugeführt werden, begegnet. Seit einigen Jahren bildet die AHV die in den deregulierten Tarifen (Bestände seit 2006) gesetzlich vorgeschriebene Zinszusatzreserve (ZZR). Es werden aus dem Ergebnis der AHV Mittel dem Deckungskapital (Sparkapital der Versicherten) zugeführt. Hierdurch sinkt die Renditeanforderung aus den Kapitalanlagen, die zur Sicherung der Rechnungszinsen notwendigerweise erwirtschaftet werden muss. Im Kontext der Niedrigzinsphase ist dies eine hilfreiche Risikovorsorge.

Gleichwohl sind auch die Deckungskapitalien der regulierten Tarife (Abschlüsse vor 2006) dem äußerst anspruchsvollen Kapitalmarktumfeld ausgesetzt. Daher hat die AHV begonnen, auch hier Vorsorge zu treffen. Unabhängig von einer gesetzlichen Pflicht, wird die so genannte Zinsverstärkung (ZV) ausgebaut. Auch hier erfolgt aus dem AHV-Ergebnis eine gesonderte Gutschrift zum Deckungskapital, die ebenfalls zur Reduzierung des durch die AHV zu erwirtschaftenden Rechnungszinses führt.

Durch diese beiden Vorsorgeposten wird innerhalb des Deckungskapitals schrittweise eine Sicherheitsmarge zur Kompensation des Risikos aus dem Niedrigzinsumfeld aufgebaut. Diese Maßnahmen tragen spürbar zur Absenkung der passivischen Zinsanforderungen an die AHV bei und stärken diese in dem gegenwärtigen Renditeumfeld.

Kostenrisiko

Die AHV zeichnet sich durch eine sehr effiziente Betriebsorganisation mit überschaubaren Kosten aus. Die Wahrung der Interessen der AHV-Versichertengemeinschaft steht im Mittelpunkt der AHV-Geschäftstätigkeit. Wegen der Organisation als Gegenseitigkeitsverein erreichen sämtliche AHV-Ergebnisse ausschließlich die Mitglieder und Versichertengemeinschaft. Es werden keine Vertriebsprovisionen an Mitarbeiter oder Dritte gezahlt.

Nachweislich wurden die in den zugrundeliegenden Tarifen eingerechneten Kosten regelmäßig deutlich unterschritten. Dies führt zu höheren Ergebnisanteilen der Versicherten. Aufgrund dieser andauernden Unterschreitung der rechnermäßigen Kosten ergibt sich kein Bedarf einer zusätzlich zu dotierenden Kostenvorsorge.

Risiken aus Kapitalauszahlungsoption

Bei Versorgungszusagen mit Kapitalwahlrecht - wie auch bei den AHV-Tarifen - hängt für den Versorgungsträger das Versicherungsrisiko in gewissem Umfang vom Verhalten der versicherten Personen ab. Es ist davon auszugehen, dass ein bestimmter Teil der Versicherten mit schlechtem Gesundheitszustand die Option der Kapitalauszahlung ausübt. Dies führt dazu, dass etwaige Risikogewinne aus früherem Ableben nicht entstehen können, im Gegenzug jedoch für die AHV kein Langlebigerisiko mehr besteht.

Für die Versicherungsnehmer besteht im Falle der Kapitalauszahlung das Risiko, ab einem bestimmten Alter nicht mehr ausreichend Geld zur Verfügung zu haben. Der Kapitalauszahlungsbetrag erscheint vielen optisch höher und attraktiver als die monatliche Rente. Die Kapitalauszahlung hat auch einen Vorteil, dass die Vererbbarkeit hergestellt wird, dafür ist sie meist mit lohnsteuerlichen Nachteilen verbunden. Vor allem aber besteht bei Kapitalauszahlung das Risiko, dass durch die längere Lebensdauer und/oder falsche finanzielle Disposition des Auszahlungsbetrages, die Leistungsempfänger nicht mehr über genügend monatliches Einkommen verfügen. Die Auszahlung in Form der lebenslangen monatlichen Rentenzahlung wirkt diesen Gefahren entgegen.

Insolvenzrisiko

Durch die regulatorischen Vorgaben und Bundesaufsicht durch die BaFin war bisher eine Insolvenzabsicherung der Pensionskassenzusagen gesetzlich nicht vorgeschrieben. Im Falle einer satzungsmäßigen (siehe auch Versicherungsbedingungen) Leistungskürzung der Pensionskasse greift grundsätzlich die Subsidiärhaftung des Arbeitgebers gemäß Betriebsrentengesetz. Ist jedoch kein Arbeitgeber vorhanden (z.B. wegen Insolvenz oder Liquidität) entsteht eine Haftungslücke. Um diese Lücke zu schließen, hat der Gesetzgeber mit der Änderung des Betriebsrentengesetzes vom 12.06.2020 eine Insolvenzpflcht für die Pensionskassenzusagen eingeführt. Seit 2021 müssen die Arbeitgeber diese zusätzlich bei dem Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG) absichern.

Hiernach gilt bei Zusagen im Durchführungsweg der Pensionskasse folgende Haftungskaskade:

- Zunächst hat der Versorgungsträger - hier die Pensionskasse - die Leistungen gegenüber den Versorgungsberechtigten zu erfüllen.
- Kürzt die Pensionskasse die zugesagten Leistungen, dann haftet der Arbeitgeber.
- Ist der Arbeitgeber insolvent, springt nach der neuen Rechtslage bei Leistungskürzung der Pensionskasse die gesetzliche Sicherungseinrichtung PSVaG ein.

Voraussetzung Unverfallbarkeit nach § 1b BetrAVG:

Abgesichert werden Anwartschaften, die nach § 1b BetrAVG unverfallbar sind. Dies ist bei Arbeitnehmerfinanzierten Verträgen (Entgeltumwandlung) der Fall. Diese sind gesetzlich sofort unverfallbar. Arbeitgeberfinanzierte Bestandteile unterliegen der Unverfallbarkeitsfrist nach § 1b BetrAVG (aktuell mind. 3 Jahre Bestand der Versorgungszusage und Vollendung des 21. Lebensjahres).

Besonderheit bei Fortführung des Versicherungsvertrages bei Ausscheiden aus dem Unternehmen:

Nach §1b (5) Nr.2 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) muss dem ausgeschiedenen Arbeitnehmer das Recht zur Fortsetzung der Versicherung oder Versorgung mit eigenen Beiträgen eingeräumt werden.

Hier gilt folgender Hinweis über das Nichtbestehen der o.g. Schutzmechanismen:

Für Anwartschaften aus Beiträgen, die vom Versorgungsanwärter im Falle der Fortführung des Versicherungsverhältnisses mit eigenen Beiträgen nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis geleistet werden, besteht kein Schutz in Form der Subsidiärhaftung des Arbeitgebers sowie des Pensions-Sicherungsvereins (PSVaG).

Sonstige Risiken

Operative Risiken

Operative Risiken sind betriebliche Risiken, die als Folge des Versagens von Menschen und (technischen) Systemen oder aufgrund externer Einflussfaktoren eintreten können. Hierunter fallen auch Rechtsrisiken und IT-Risiken.

Der Umgang mit IT-Risiken ist in einem IT-Sicherheitskonzept und in Dienstleistungsverträgen geregelt. Dies betrifft auch die Thematik Datensicherheit und Zugriffsschutz. Die AHV-Informationstechnik wird regelmäßig einer externen Sicherheitsanalyse unterzogen. Die laufende Überprüfung von internen Arbeitsabläufen führt die AHV mit ihrem Risikomanagement und ihrer Internen Revision durch. Neben den persönlichen Sichtweisen und Erfahrungen der jeweils zuständigen Mitarbeiter wird deren Blickwinkel auch noch aus neutraler Perspektive (Interne Revision) gespiegelt. Ferner ist die Fort- und Weiterbildung der Belegschaft ein wichtiger Faktor. Außerdem wurden ein Datenschutz- und ein Informationssicherheitsbeauftragter installiert.

Prozessuale Risiken reduziert die AHV durch verbindlich definierte und transparente Arbeitsabläufe. Dabei sind Zugriffsbeschränkungen auf Systeme und das interne Freigabe- und Kontrollverfahren wichtige Vorgaben.

Das turnusmäßig geforderte externe Berichtswesen an die BaFin, die Deutsche Bundesbank, die EZB und neu an die EIOPA (Europäische Versicherungsaufsicht) sowie das laufende mehrgliedrige interne Berichtswesen stellen eine aktuelle Information für die jeweiligen Entscheidungsträger und Überwachungsbehörden sicher.

Gesetzliche und aufsichtsrechtliche Entwicklung

Der Gesetzgeber hat vielfältige rechtliche Vorgaben für Pensionskassen erlassen. Diese werden laufend aktualisiert und erweitert. Hierbei haben die Versorgungseinrichtungen eine Vielzahl von aufsichtsrechtlichen, politischen, volks- und betriebswirtschaftlichen Parametern zu beachten. Die schon in den Vorjahren festzustellende dynamische Entwicklung bei regulatorischen Vorgaben hat sich verstärkt. Als eine an den Finanzmärkten tätige Einrichtung ist die AHV in den Geltungsbereich vieler neuer Vorschriften einbezogen.

Umzusetzen waren weitere Teile der aus dem Europarecht abgeleiteten EbAV-II Richtlinie. Hierbei handelt es sich um die MaGo-EbAV (Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung) und die erstmalig zu erstellende Eigene Risiko-beurteilung (ERB).

In 2021 wurde der arbeitgeberfinanzierte Insolvenzschutz für Pensionskassen über den Pensionssicherungsverein eingeführt. Dieser tritt bei etwaigen Leistungskürzungen von Pensions-kassen ein, wenn die eigentliche Subsidiärhaftung eines Arbeitgebers aufgrund dessen Insolvenz entfällt.

Die dynamische Entwicklung regulatorischer Vorgaben hält weiter an. Zum Jahresbeginn 2022 steht eine aufwendige und komplizierte Neuregelung zur betrieblichen Altersversorgung auf der Agenda. Umzusetzen ist die Verpflichtung der Arbeitgeber, einen Zuschuss (zumeist 15 %) im Rahmen der Entgeltumwandlung nun auch für bestehende Verträge zu leisten. Hier sind sowohl die Trägerunternehmen als auch die AHV in Organisation und Abwicklung besonders gefordert. Dieses ohnehin aufwendige Projekt wird durch die erstmalige Absenkung der Beitragsbemessungsgrenze zur Sozialversicherung (BBG-West), die als Referenzgröße vieler Versicherungsverträge der betrieblichen Altersversorgung zu nutzen ist, noch zusätzlich aufgebläht. Für die absolute Absenkung um zwei Euro monatlich sind erhebliche Anpassungen in Programmen und Arbeitsabläufen notwendig.

Nicht minder anspruchsvoll sind die ersten Schritte zur Implementierung der digitalen Rentenübersicht. Nach Abschluss dieses Großprojekts der Altersversorgung soll Arbeitnehmenden ein Gesamtüberblick über ihre zu erwartenden gesetzlichen, betrieblichen und privaten Renten-leistungen ermöglicht werden.

Daneben ist auch die Aktualisierung der Versicherungsrechtlichen Anforderungen an die IT (VAIT II) umzusetzen. Insgesamt gleicht die Finanzaufsicht in diesem wichtigen Themenkomplex die An-forderungen für Versicherungsunternehmen an die für Banken an.

Ein großes und bedeutendes Arbeitsfeld ist die ausgebaute Integration von Nachhaltigkeitsvorgaben in die betrieblichen Arbeitsprozesse, Richtlinien und in das Berichtswesen.

Nachhaltigkeit

Ziel des AHV-Geschäftsmodells ist die nachhaltige Sicherstellung der Rentenansprüche. Die dauernde, langfristige Erfüllung dieses Ziels bedarf eines strukturierten Investmentmanagements, für das Anlagegrundsätze gesetzlich vorgegeben sind. Dies sind die Kriterien der Sicherheit, der Liquidität und der Rentabilität. Sie tragen automatisch dazu bei, Themen der Nachhaltigkeit auf Ebene der Gesamtkapitalanlage auch ausdrücklich zu integrieren. Investments, mit denen gegen ethische, soziale und ökologische Aspekte verstoßen wird, sind und waren bisher schon auf lange Sicht ein Renditekiller.

Ein wichtiges Thema sind Engagements in Infrastrukturanlagen, besonders in solchen für erneuerbare Energien. Investments sind sowohl mittels einer direkten oder Fondsbeteiligung, aber auch als Kreditgeber (Anleihefinanzierung) möglich. Die diesen Anlagen innewohnenden Risiken sind intensiv zu prüfen und mit der gegebenen Risikotragfähigkeit abzugleichen. Nachhaltigkeit allein ist kein Investmentkriterium und darf nicht die klassischen Anlagegrundsätze dominieren. Vielmehr ist eine umsichtige Kombination aller Faktoren die Basis einer dauerhaften Tragfähigkeit des Geschäftsmodells der Pensionskasse.

Information zum Datenschutz

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) regelt die Informationsverpflichtungen des Verantwortlichen gegenüber der betroffenen Person in Abhängigkeit davon, ob personenbezogene Daten bei der betroffenen Person (Direkterhebung, Art. 13 DSGVO) oder bei Dritten (Dritterhebung, Art. 14 DSGVO) erhoben werden.

Wir informieren Sie, unter welchen Voraussetzungen wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten und welche Rechte Ihnen aufgrund der Regelungen zum Datenschutz zustehen. Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt ausschließlich vor dem Hintergrund der Umsetzung Ihrer betrieblichen Altersversorgung über die AHV. Die allgemeinen personenbezogenen Daten werden von der AHV unter Beachtung der Grundsätze der Datensparsamkeit und der Datenvermeidung verwendet.

Wir sind gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung verpflichtet, Sie über folgende Punkte zu informieren:

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

AHV - Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung der Technischen Überwachungs-Vereine -VVaG-
Kurfürstenstr. 56, 45138 Essen, Telefon: 0201 89809-0, Fax: 0201 89809-42, E-Mail: info@ahv-tuev.de

2. Datenschutzbeauftragter

Fragen zum Datenschutz werden Ihnen zeitnah von unserem Datenschutzbeauftragten beantwortet. Sie können Ihre Fragen per E-Mail datenschutz@ahv-tuev.de oder auf dem Postweg an die o.g. Anschrift mit dem Zusatz - Datenschutzbeauftragter - einreichen.

3. Art der verarbeiteten Daten

Grundsätzlich meldet Ihr Arbeitgeber Ihre Stammdaten und evtl. Zusatzdaten für die Durchführung Ihrer betrieblichen Altersversorgung. Ohne diese Daten ist eine Verwaltung und damit Abschluss eines Versicherungsvertrages nicht möglich. Der Abfrageumfang und damit die Verarbeitung der personenbezogenen Daten richten sich nach den individuellen vereinbarten Versorgungsleistungen und Ihrem Versorgungstatus (Anwärter bzw. Leistungsbezieher). Unter dieser Abhängigkeit erheben wir folgende Informationen:

- Stammdaten, insbesondere Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Geschlecht,
- Anschrift, sowie weitere Kontaktdaten wie E-Mail-Adresse und Telefonnummer,
- Zahlungsdaten,
- Familiendaten, u.a. Ehe-, Lebenspartner, Kinder,
- Daten zum Versorgungsausgleich,
- Daten der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Daten einer Altersversorgung bei Drittanbietern.

4. Zweck der Datenverarbeitung und berechtigte Interessen

Ihre personenbezogenen Daten benötigen wir für den Abschluss und Durchführung Ihres Vertrages im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung, insbesondere:

- zur Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung,
- zur Ihrer Beratung und Information,
- zur Überprüfung unserer Leistungspflicht,
- für die versicherungsmathematischen Berechnungen sowie Statistiken, die für die Tarifkalkulation relevant sind,
- für den Datenaustausch mit einem Nach-/Vorversicherer zur Abwicklung einer Kapitalübertragung,
- zur Durchführung des Versorgungsausgleichs.

Hauptsächlich dient die Datenverarbeitung der Wahrung Ihrer und unserer Interessen und Rechte sowie zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen. Entsprechend werden Ihre Daten über die Anwartschaftszeit und Leistungsphase verarbeitet und nur an Dritte weitergegeben, die mit der Durchführung des Vertragsverhältnisses unmittelbar betraut sind und die wir Ihnen unter Punkt 11. benennen. Die Aufsichtsbehörde kann zu Kontrollzwecken Daten anfordern.

5. Rechtsgrundlagen

Soweit wir für Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten eine Einwilligung der betroffenen Person einholen, dient Art. 6 Abs. 1 lit. a EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) als Rechtsgrundlage. Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, dient Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO als Rechtsgrundlage. Dies gilt auch für Verarbeitungsvorgänge, die zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich sind. Soweit eine Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, dient Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO als Rechtsgrundlage. Für den Fall, dass lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person eine Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich machen, dient Art. 6 Abs. 1 lit. d DSGVO als Rechtsgrundlage. Ist die Verarbeitung zur Wahrung eines berechtigten Interesses unseres Unternehmens oder eines Dritten erforderlich und überwiegen die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten des Betroffenen das erstgenannte Interesse nicht, so dient Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.

6. Empfänger der personenbezogenen Daten

Im Rahmen des Vertragsverhältnisses können Ihre personenbezogenen Daten an folgende Empfänger übermittelt werden:

- Arbeitgeber: personenbezogene Daten und Daten zur Beitrags- und Leistungshöhe,
- Nach- bzw. Vorversicherer: Austausch übertragungsrelevanter Daten zum Versicherungsvertrag,
- Rückdeckungsversicherung: Vertragsrelevante Daten für den Abschluss einer Rückdeckungsversicherung für die Leistungen der AHU, Alters- und Hinterbliebenen-Unterstützungskasse der TÜV e.V.,
- Externe Dienstleister: Daten, die zur Erfüllung vertraglicher und gesetzlicher Pflichten erforderlich sind,
- Behörden und sonstige Empfänger: Z.B. Krankenkassen, Finanzämter, Gerichte, Banken.

Die Verarbeitung der übermittelten Daten durch die genannten Empfänger erfolgt ausschließlich für die Zwecke der Datenverarbeitung (s. Punkt 4) und im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften. Von diesen Stellen können auch Ihre personenbezogene Daten an uns übermittelt werden.

7. Geplante Dauer der Datenspeicherung

Unter der Berücksichtigung der gesetzlichen Verpflichtungen und der versicherungsrechtlichen Vorschriften legen wir die Dauer für die Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten fest. Sobald die unter Punkt 4 genannten Erfordernisse weggefallen sind und die gesetzlichen Fristen erfüllt sind, löschen wir Ihre bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten. Bei der Festlegung der Speicherdauer finden die sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen ergebende Verjährungsfristen (3 Jahre für Leistungserbringung bzw. 30 Jahre für Rentenstammrecht) sowie die gesetzlichen Nachweis- und Aufbewahrungspflichten (bis zu 15 Jahre) Beachtung.

8. Betroffenenrechte

Auskünfte über Ihre gespeicherten Daten erhalten Sie auf Anfrage unter der in Punkt 1 genannten Anschrift/E-Mail. Zusätzlich zu Ihrem Auskunftsrecht können Sie verlangen:

- Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer personenbezogenen Daten,
- Löschung Ihrer bei uns gespeicherten Daten,
- Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten,
- Widerruf Ihrer ggf. erteilten Einwilligung.

Wir werden Ihre Rechte erfüllen, soweit keine anderweitige Verpflichtungen (z.B. gesetzliche Aufbewahrungspflichten, Verjährungsfristen, Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen) diesen entgegenstehen.

9. Absicht einer Datenübermittlung an ein Drittland

Das Versicherungsverhältnis sieht keine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Stellen in Drittstaaten vor.

10. Informationen zu einer automatisierten Entscheidungsfindung, einschließlich Profiling

Die AHV nutzt keine vollautomatische Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 DSGVO.

11. Dienstleisterliste

Die gesamte Verwaltung der Versicherungsverträge und die damit verbundene Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten führt die AHV mit eigenen Mitarbeitern durch:

- Kundenbetreuung,
- Angebotserstellung,
- Bestandverwaltung,
- Leistungsbearbeitung,
- Rechnungswesen,
- Vermögensanlage und -verwaltung,
- Interne Revision,
- Gesamtrisikomanagement und Controlling,
- Compliance.

Folgende Dienstleister wurden von der AHV für die Fremdverarbeitung beauftragt bzw. haben die Möglichkeit der Einsicht Ihrer personenbezogenen Daten:

- Banken: Durchführung des Zahlungsverkehrs,
- Wirtschaftsprüfer: Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts,
- Aktuar: versicherungsmathematische Berechnungen, Gutachtenerstellung,
- Notar/Rechtsanwälte/Steuerberater: Prozessführung, Beratung, Projektbegleitung,
- Entsorgungsdienstleister: Datenschutzkonforme Dokumentenvernichtung,
- IT-Dienstleister: Datensicherung, IT-Wartung, Bereitstellung Internet und Telekommunikation
- Softwareanbieter Tarifangebotsrechner und Verwaltungssoftware: Systemerweiterung und Wartung.

12. Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Die für uns zuständige Landesbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Anschrift: Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf oder Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf